

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.02.1996

Geschäftszahl

95/21/0372

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/10/28 93/18/0290 4

(hier: der Fremde hat 22 Jahre in Österreich gelebt und gearbeitet).

Stammrechtssatz

Allein der Zeitraum von 17 Jahren, in dem sich der Fremde - wenn auch mit nicht näher präzisierten Unterbrechungen - in Österreich aufgehalten hat, ist ein Kriterium, dem im Hinblick auf die Bestimmung des § 20 Abs 1 Z 1 FrG 1993 für sich gesehen Relevanz zukommt und das ungeachtet sonstiger gegenläufiger Faktoren - oftmalige Wechsel von Arbeitsplatz und Wohnsitz, welche sich allerdings nur auf ein relativ eng begrenztes Gebiet erstreckten - ein nicht unbeachtliches Ausmaß an Integration bewirkt.